
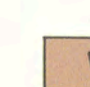



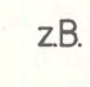
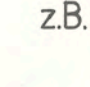



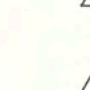

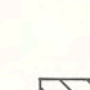













Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  WR Reines Wohngebiet
-  WA Allgemeines Wohngebiet
-  MI Mischgebiet
-  Zwo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
-  z.B. GR 50 m<sup>2</sup> Grundfläche, als Höchstmaß
-  z.B. GRZ 0,3 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
-  z.B. GFZ 0,6 Geschosflächenzahl, als Höchstmaß
-  Zahl der Vollgeschosse
-  z.B. II als Höchstmaß
-  o Offene Bauweise
-  nur Einzelhäuser zulässig
-  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
-  g Geschlossene Bauweise
-  Baugrenze
-  Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Grünfläche
-  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
-  Sonstige Abgrenzung
-  Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
-  Umgrenzung des Erhaltungsbereichs

Kennzeichnungen

-  Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 mit der Änderung vom 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133, Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1124)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand von Januar 1987

Gesetz  
über den Bebauungsplan Schnelsen 75  
vom 16. Dezember 1991  
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 460)

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 75 für den Geltungsbereich Holtenauer Chaussee - Peter-Timm-Straße - Burgfeld - Oldenauer Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Starnarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bauamt während des Dienstamtes kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bauamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1966 (Bundesgesetzblatt I Seite 234), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 885, 1124), bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Erbschaftsgerichtiger Erbschaftsvertrag verlangt. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Erbschaft schriftlich bei dem Erbschaftsverpflichteten beantragt. Ein Erbschaftsvertrag tritt erst dann innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeiführt.

§ 2

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften an

b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Rücktritts innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Rücktritts innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Erbschaftsverpflichteten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

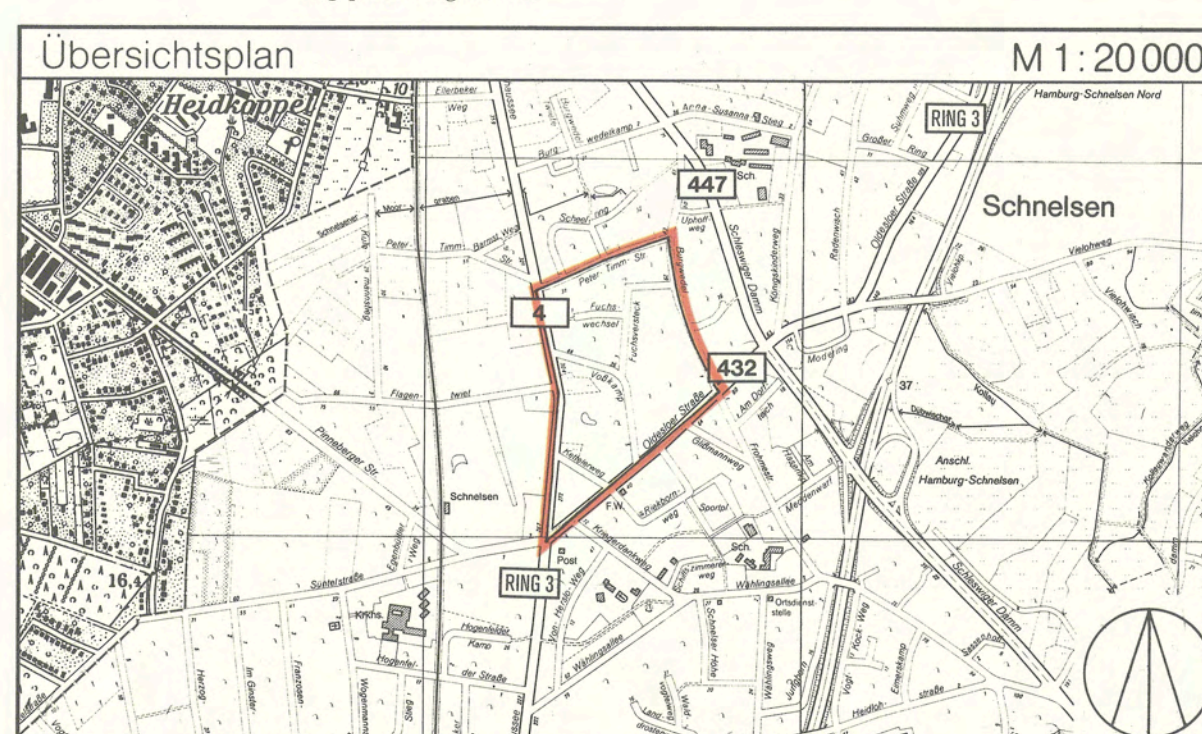
§ 3

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebieten bedürft zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt und seiner Lage, die Nutzung, die Bauweise und die Gestaltung der baulichen Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baugesetzgebung vom 5. Januar 1988 mit der Änderung vom 23. September 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 1, 1990 Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere bauschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Zur Errichtung der rückwirkenden Grundstücke sind gemeinsame Grundstücksakten vorzulegen.
3. In den Wohn- und Mischgebieten sind durch geeignete Grundriestellung die Wohn- und Schlafbereiche der abgewandten Gebäudeseiten zuzurichten. Soweit die Zuordnung von Wohn- und Schlafbereichen an den abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan**  
Schnelsen 75  
Maßstab 1:1000  
Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 319



2. Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Treppenhausvorbauten, Erker, Balkone, Loggien und Sichtschutzwände kann bis zu 1,5 m zugelassen werden.
3. Es sind nur Dächer mit einer Neigung zwischen 45 Grad und 55 Grad zulässig. Für die Dachdeckung sind Dachpfannen mit einem auf das Ziegelmauerwerk abgestimmten Farbton zu verwenden.
4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
5. Stellplätze dürfen auf den Flurstücken 450 und 1090 der Gemarkung Altona-Nordwest nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
6. Die festgesetzte Wandbegrünung ist mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen; je zwei Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
7. Für Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 80 cm (in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen) aufweisen, sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit einheimischen Gehölzen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

## § 3

Für das Plangebiet werden die Verordnung zur Gestaltung von Neu-Altona vom 13. November 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21301-h), zuletzt geändert am 28. Oktober 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 361), und die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1991.

Der Senat

## Gesetz

## über den Bebauungsplan Schnelsen 75

Vom 16. Dezember 1991

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 75 für den Geltungsbereich Holsteiner Chaussee — Peter-Timm-Straße — Burgwedel — Oldesloer Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1122), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 mit der Änderung vom 25. September 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 1, 1990 Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile sind gemeinsame Grundstückszufahrten vorzusehen.
3. In den Wohn- und Mischgebieten entlang der Oldesloer Straße und der Holsteiner Chaussee sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die

Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1991.

Der Senat

## Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung

Vom 12. Dezember 1991

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 und von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Januar 1988 mit der Änderung vom 18. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seiten 8, 7, 35, 1991 Seiten 139, 160) sowie auf Grund der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 15. März 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) wird verordnet:

## § 1

Die Vergabeverordnung vom 4. September 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245), zuletzt geändert am 28. Mai 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

### Besondere Erklärungspflichten

Wer sich für einen Studiengang des allgemeinen oder des besonderen Auswahlverfahrens bewirbt, hat an Eides Statt zu versichern, ob er bereits

1. an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages ein Studium abgeschlossen hat oder nach dem 30. September 1974 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war sowie, ob und wann er den Studiengang gewechselt hat, oder
  2. an einer Hochschule im Beitrittsgebiet (§ 12 Absatz 3 Satz 2) nach dem 30. September 1991 ein Studium abgeschlossen hat oder nach dem 31. März 1991 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
    - 2.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird vor dem Komma am Ende der Text „ohne Benennung durch die Hochschule nach Absatz 4“ angefügt.

- 2.2 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

- 2.3 Hinter Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Zur Erprobung können für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 1992/93 bis einschließlich Sommersemester 1994 Bewerber für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort eine Bescheinigung der Hochschule vorlegen, durch die sie für das Studium des gewünschten Studiengangs an dieser Hochschule für das Semester, auf das sich das Vergabeverfahren bezieht, benannt werden. Die Hochschulen sind berechtigt, für bis zu 15 vom Hundert der für einen Studiengang ausgewiesenen Studienplätze Bewerber zu benennen, die aus fachwissenschaftlichen oder aus Gründen der fachlichen Ausrichtung für das Studium an dieser Hochschule besonders geeignet sind, wenn sie vor einem Wintersemester bis zum 1. Februar oder vor einem Sommersemester bis zum 1. September des Vorjahres erklären, sich an diesem Verfahren zu beteiligen; bis zu diesem Zeitpunkt sind zugleich die Auswahlmaßstäbe und die Verfahrensweise bei der Auswahl amtlich bekanntzugeben. Die Benennung durch eine bestimmte Hochschule für einen bestimmten Studiengang ist jeweils für ein Wintersemester bis zum 15. Mai und für ein Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlussfristen) bei der Zentralstelle zu beantragen. Jeder Bewerber kann für ein Vergabeverfahren nur einen Antrag stellen. Die Zentralstelle leitet die Anträge den Hochschulen zu, die darüber ent-